S 6 SO 1750/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 SO 1750/21
Datum	16.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 953/23
Datum	20.07.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 16. Februar 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten steht die GewÃ¤hrung von Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland gemÃ¤Ã Â§Â 133 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Streit.

Der 1968 in B2 geborene KlÃ¤ger ist deutscher StaatsangehÃ¶riger und bezog bis Dezember 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Bewilligungsbescheid vom 7. Mai 2020, Bl. 281 d. Verwaltungsakte JC).

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2020 (Bl. 294 ff. d. Verwaltungsakte JC) beantragte er bei dem Jobcenter Landkreis B2 (zukÃ¼nftig der Beigeladene) die GewÃ¤hrung von â Sozialleistungenâ . Auf die Mitteilung des Beigeladenen, dass

sein Antrag als Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gewertet werde, teilte er mit, dass er â□□kraft seiner dokumentierten Rechtsstellung als deutscher StaatsangehÃ¶riger gemÃ¤Ã□ Â§ 4 Abs. 1 RuStaGâ□□ einen hoheitlichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII habe, eine Antragstellung nach â□□dem SGB II gemÃ¤Ã□ den AGB der privathandelsrechtlichen Personenvereinigung mit dem Namen Jobcenter B2â□□ lehne er ab (Bl. 307 d. Verwaltungakte JC).

Mit Bescheid vom 14. Januar 2021 (Bl. 311 d. Verwaltungsakte JC) versagte der Beigeladene Leistungen nach dem SGB II und leitete den Antrag des KlÃ¤gers an den Beklagten weiter.

Der KlÃ¤ger konkretisierte sodann seinen Antrag (Bl. 43 d. Verwaltungsakte Bekl.) und legte dar, er begehre Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem DrittenÂ Kapitel des SGB XII i.V.m. Â§Â 133 SGB XII. Ihm stÃ¼nden Leistungen i.H.v. 60% des zuletzt verdienten Nettoarbeitsentgelts i.H.v. 2.292,00 EUR zu, was einem monatlichen Anspruch i.H.v. 1.375,00 EUR entspreche.

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 10. Februar 2021 (Bl. 66 d. Verwaltungsakte Bekl.) lehnte der Beklagte die GewÃ¤hrung von Hilfe zum Lebensunterhalt mit Bescheid vom 15.Â MÃ¤rz 2021 (Bl. 119 d. Verwaltungsakte Bekl.) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.Â Juni 2021 (Bl. 156 d. Verwaltungsakte Bekl.) ab.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 28. Juli 2021 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. Als Deutscher habe er Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach Â§Â§ 133, 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 SGB XII. Er verzichte auf Leistungen des GÃ¤ngel- und Repressionsapparates Jobcenter. Er habe insoweit Anspruch auf 60 % seines zuletzt bezogenen Nettoeinkommens, was monatlich 1.375,00 EUR entspreche. Da er nicht erwerbstÃ¤tig sei, kÃ¶nne er seinen Lebensunterhalt nicht sicherstellen, so dass er Leistungen begehre. Auf die Anforderung des SG, eine SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung zu Ã¼bersenden und die Frage, ob er sich fÃ¼r erwerbsgemindert halte, hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, Ausgangspunkt sei nicht die Frage nach der ErwerbsfÃ¤higkeit, sondern jene der ErwerbsmÃ¶glichkeit. Seine Gesundheit sowie sÃ¤mtliche Ma□nahmen zu deren Erhaltung bzw. Wiederherstellung lÃ¤gen ausschlie□lich in seiner Eigenverantwortung. Der Vordruck zur ErklÃ¤rung Ã¼ber die Entbindung von der Ã¤rztlichen Schweigepflicht gehe unausgefÃ¼llt und unsigniert zurÃ¼ck.

Mit Gerichtsbescheid vom 16. Februar 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem SGB II, woran sein Verzicht auf die Leistungen und die Versagung durch das Jobcenter Landkreis B2 nichts Ã¤ndere. Dies schlie□e Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aus. Aus Â§ 133 SGB XII ergebe sich nichts anderes. Dieser gewÃ¤hre als Ã□bergangsregelung zwar besondere Hilfen in au□ergewÃ¶hnlichen Notlagen, aber lediglich fÃ¼r Deutsche, die au□erhalb der Bundesrepublik Deutschland aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz genannten Gebiets geboren seien und dort ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hÃ¤tten. Zumindest letzteres sei vorliegend eindeutig nicht der Fall, da der KlÃ¤ger in B2 lebe.

Gegen den ihm am 28. Februar 2023 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 28. MÃ¤rz 2023 bei dem SG eingelegten Berufung. Der Gerichtsbescheid genÃ¼ge nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Es fehle sowohl die Unterschrift als auch der vollstÃ¤ndige Name des verantwortlichen Richters, so dass der Gerichtsbescheid keine Rechtskraft entfalten kÃ¶nne und infolgedessen nichtig sei. Im Ãbrigen erhalte Sozialhilfe, wer sich nicht durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines VermÃ¶gens selbst helfen kÃ¶nne. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen bei ihm vor. Nicht entscheidend sei die Frage nach der ArbeitsfÃ¤higkeit, maÃgeblich sei vielmehr, ob der Antragsteller tatsÃ¤chlich eine Erwerbsarbeit habe. Aus Â§ 133 SGB XII ergebe sich zudem der gesetzliche Anspruch des KlÃ¤gers auf besondere Hilfen jenseits und unabhÃ¤ngig der Bestimmungen des SGB II.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 16. Februar 2023 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 15. MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 29. Juni 2021 zu verurteilen, ihm Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2023 hat der Senat das Jobcenter Landkreis B2 zu dem Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 SGG beigeladen. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten des Beklagten und des Beigeladenen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20. Juli 2023 in Abwesenheit der Beteiligten Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da sie ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Die Berufung bedurfte nicht der Zulassung, weil zwischen den Beteiligten Leistungen nach dem SGB XII in HÃ¶he von mehr als 750 Euro im Streit stehen (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Gegenstand des Verfahrens ist neben der erstinstanzlichen Entscheidung der Bescheid vom 15.Â MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 29.

Juni 2021 (vgl. Â§ 95 SGG), mit welchem der Beklagte Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhaltes nach dem SGB XII abgelehnt hat. Mangels â□□ ausdrÃ¼cklicher oder konkludenter â□□ zeitlicher BeschrÃ¤nkung dieser Leistungsablehnung sowie mangels spÃ¤terer erneuter Antragstellung des KlÃ¤gers und erneuter Entscheidung des Beklagten reicht der streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum von Januar 2021 bis zur Entscheidung des Senats (vgl. BSG, Urteil vom 31. Oktober 2007 â□□ B 14/11b AS 59/06 R â□□ juris Rdnr. 13; BSG, Urteil vom 25. August 2011 â□□ B 8 SO 19/10 R â□□ juris Rdnr. 9; Senatsurteil vom 25. September 2019 â□□ L 7 SO 4668/15 â□□ juris Rdnr. 22). Sein Begehren verfolgt der KlÃ¤ger statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG).

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 29. Juni 2021 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (vgl. Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼gt, dass der Gerichtsbescheid des SG vom 16.Â Februar 2023 bereits deswegen nichtig sei, weil er nicht handschriftlich von dem Kammervorsitzenden unterschrieben worden ist, verkennt der KlÃ¤ger, dass eine Unterschrift des Kammervorsitzenden, welche nach Â§Â 134 Abs. 1 SGG erforderlich ist, durch die elektronische Signatur bewirkt wird (vgl. Â§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG). Werden die Akten â□□ wie im zugrundeliegenden Verfahren beim SG â□□ nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form gefÃ¼hrt, ist fÃ¼r die Unterzeichnung die Regelung in Â§ 65a Abs. 7 SGG zu beachten. Soweit danach eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle vorgeschrieben ist, genÃ¼gt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufÃ¼gen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Diesen Anforderungen entspricht der Gerichtsbescheid des SG vom 16. Februar 2023, der sowohl eine qualifizierte elektronische Signatur als auch eine einfache Signatur am Ende des SchriftstÃ¼cks aufweist. Ausreichend ist â□□ anders als der KlÃ¤ger ausfÃ¼hrt â□□ hinsichtlich letzterem die Nennung des Nachnamens (vgl. SchÃ¼tz in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022 [Stand: 15. Juni 2022], Â§ 134 SGG, Rdnr. 11).

Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Â§Â§ 19 Abs. 1 SGB XII i.V.m. Â§Â§ 27 ff. SGB XII. Jedenfalls fÃ¼r die Zeit ab November 2022 ergibt sich dies bereits daraus, dass sich der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben nicht mehr im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten aufgehalten hat (vgl. Bl. 64 d. SG-Akte), sondern seitdem in W1 wohnhaft ist. Hieran Ã¤ndert auch die Nahtlosigkeitsregelung des Â§ 2 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wonach bei einem Wechsel der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit die bisherige BehÃ¶rde die Leistung noch solange erbringen muss, bis sie von der nunmehr zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde fortgesetzt werden, nichts. Mit Â§ 2 Abs. 3 SGB X soll sichergestellt werden, dass wÃ¤hrend eines ZustÃ¤ndigkeitswechsels eine Unterbrechung der LeistungsgewÃ¤hrung nicht eintritt. Â§ 2 Abs. 3 SGB X ist jedoch nur anzuwenden, wenn die bisher Ã¶rtlich zustÃ¤ndige BehÃ¶rde schon Leistungen erbracht hat, da

ansonsten keine abzuwendende Gefahr der Unterbrechung des Leistungsbezuges besteht (Westphal in BeckOK, SGB X, 69. Edition [Stand 1. Juni 2023], Â§ 2 Rdnr. 7 m.w.N.).

Auch im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, weil er als ErwerbsfÃ¤higer dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II und daher gemÃ¤Ã Â§ 21 Satz 1 SGB XII von Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ausgeschlossen ist (vgl. auch Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 SGB II ist erwerbsfÃ¤hig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, bestehen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass bei dem KlÃ¤ger wegen Krankheit oder Behinderung ein nur noch unter dreistÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen besteht. Der KlÃ¤ger hat selbst nicht vorgebracht, dass bzw. aus welchen UmstÃ¤nden sich seine ErwerbsunfÃ¤higkeit ergeben soll. Er geht vielmehr â fehlerhaft â davon aus, dass es auf die ErwerbsfÃ¤higkeit nicht ankommt. Ermittlungen hierzu sind vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Solche hat der KlÃ¤ger auch im erstinstanzlichen Verfahren ausdrÃ¼cklich abgelehnt und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die Entbindung der behandelnden Ãrzte von der Schweigepflicht unausgefÃ¼llt und ohne Unterschrift an das Gericht zurÃ¼ckgesandt. Es ist daher davon auszugehen, dass er erwerbsfÃ¤hig ist, wie es auch der Beigeladene angenommen hat. Der KlÃ¤ger ist als ErwerbsfÃ¤higer nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt und mithin von Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen.

Unerheblich ist insoweit, dass der Beigeladene seine Leistungen mit Bescheid vom 14. Januar 2021 wegen fehlender Mitwirkung versagt hat. Im Hinblick auf die notwendige Systemabgrenzung zwischen dem SGB II und dem SGB XII ist allein maÃgeblich, ob ein Anspruch nach dem SGB II dem Grunde nach bestanden hat, nicht aber, ob ein solcher tatsÃ¤chlich bewilligt oder gezahlt worden ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10. Dezember 2021 â L 8 SO 288/17 â juris Rdnr. 25; Coseriu/Filges in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020 [Stand 22. Dezember 2022], Â§ 21 Rdnr. 25, 26).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von dem KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Regelung des Â§ 133 SGB XII. Hiernach kÃ¶nnen Deutsche, die auÃerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben, in auÃergewÃ¶hnlichen Notlagen besondere Hilfen erhalten. Â§ 133 SGB XII begÃ¼nstigt alle diejenigen Deutschen, die im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 â abzÃ¼glich des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vom 3. Oktober 1990 â geboren sind, mithin in den sog. Ostgebieten. Es handelt sich dabei um H1, einen Teil von P1 (einschlieÃlich der Grenzmark), die Ã¶stlich der O1 in P2 gelegenen Gebiete B1 (N1), S1 (ohne einen kleinen, heute zum Bundesland S2 gehÃ¶renden Teil N2 um

G1) sowie O2 einschlieÃlich des Teils, der zu R1 gehÃ¶rt (Becker in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 [Stand 1. Februar 2020], Â§ 133 SGB XII, Rdnr. 11 m.w.N.). In den genannten Gebieten muss der Betroffene des Weiteren seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt, d.h. nicht nur vorÃ¼bergehend den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben (Becker in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 [Stand 1. Februar 2020], Â§ 133 SGB XII, Rdnr. 12). All dies liegt offensichtlich bei dem in B2 geborenen KlÃ¤ger nicht vor. DarÃ¼ber hinaus knÃ¼pft die MÃ¶glichkeit der speziellen HilfegewÃ¤hrung nach Â§ 133 Abs. 1 SGB XII â ebenso wie Â§ 24 SGB XII â an das Vorliegen einer auÃergewÃ¶hnlichen Notlage an (hierzu Becker in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 [Stand 1. Februar 2020], Â§ 133 SGB XII, Rdnr. 13).

Aufgrund des danach allein in Betracht kommenden Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlieÃlich Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II war der Beigeladene als zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger fÃ¼r die Leistungen nach dem SGB II beizuladen. Einer nach Â§ 75 Abs. 5 SGG grundsÃ¤tzlich mÃ¶glichen Verurteilung des Beigeladenen zur Erbringung von Leistungen steht jedoch schon entgegen, dass der KlÃ¤ger solche ausdrÃ¼cklich ablehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG bestehen nicht.

Erstellt am: 13.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024